

Statuten der Humanistischen Partei Schweiz

Art.1 Verein

Die Humanistische Partei (im folgenden HP genannt) ist ein Verein nach Art.60.ff.ZGB. Sitz des Vereins ist Zürich.

Art.2 Grundsätze und Ziele

Die Humanistische Partei sieht sich als Vertreterin des Neuen Humanismus im politischen Bereich. Sie kämpft für die Verwirklichung der Gleichberechtigung und Entscheidungsfreiheit aller Menschen innerhalb einer demokratischen, solidarischen und gewaltfreien Gesellschaft.

Die HP setzt den Menschen ins Zentrum allen Handelns. Sie verwirft demzufolge alle Ideologien und Systeme, die den Menschen anderen Werten unterordnet.

Bezüglich ihrer Aktionsmethode bekennt sich die HP ausdrücklich zur Gewaltfreiheit. Gleichzeitig verwirft sie alle Formen der Gewalt, seien diese wirtschaftlicher, körperlicher, psychischer, religiöser, rassistischer, sexueller oder sonstiger Art, sowie die persönliche Zentralisierung der Macht.

Die HP betrachtet die gesellschaftlichen Probleme als Folge der wirtschaftlichen Gewalt. Die Beziehung zwischen den beiden Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital muss neu definiert werden. Deshalb verlangt die HP eine Mitbestimmung der Arbeitenden an allen Entscheidungen und der Leitung der Betriebe, eine Vielfalt von neuen Mit- und Selbstbestimmungsmodellen sowie neuen Eigentumsmodellen.

Die HP zielt darauf ab, die gegenwärtige formelle Demokratie in eine reale Demokratie zu verwandeln. Sie fordert unter anderem Gesetze über politische Verantwortlichkeit (die ermöglichen, Politiker, die ihre Versprechen nicht einhalten, abzusetzen oder vor ein politisches Gericht zu stellen).

Weiter fordert die HP die Gleichberechtigung von Mann und Frau in allen Bereichen des menschlichen Lebens. Sie lehnt jegliche Monopole ab, seien diese wirtschaftlicher, organisatorischer oder ideologischer Art, und sie kämpft für eine umfassende Meinungs-, Glaubens- und Redefreiheit für alle politischen und weltanschaulichen Strömungen sowie Konfessionen.

Zusammengefasst tritt die HP für eine vielfältige Gesellschaft ein: Vielfältig in den ethnischen Gruppen, den Sprachen, den Sitten, den Ideen, der Religiosität, der Arbeit und der Kreativität.

Art.3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der HP kann werden, wer Grundsätze und Ziele, Statuten und Beschlüsse der HP anerkennt. Vollmitglied wird ein Mitglied, wenn es das wünscht und den jährlichen Mindestbeitrag bezahlt.
2. Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf eigenen schriftlichen Antrag (Ausfüllen der Mitglierkartei).
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der/die BewerberIn beim Rat der nächsthöheren Ebene Einspruch erheben. Der Entscheid des nationalen Vorstandes ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung, die an den Basisrat zu richten ist.
 - b. Ein Mitglied, das wiederholt Statuten, Grundsätze, Ziele oder Beschlüsse der HP verletzt, kann aus der HP ausgeschlossen werden.

Art.4 Organe

Die Organe der Partei sind:

- a. Die Räte
- b. Der Parteitag
- c. Der Parteivorstand

Die Räte

Art.5 Die Basisräte

1. Grundlegende organisatorische Einheit der Partei sind die Basisräte. In ihnen sind die Mitglieder organisiert.
2. Die Basisräte bestimmen ihre Aktionen selbständig, sofern sie nicht den Grundsätzen, Zielen, Statuten und Beschlüssen der HP widersprechen.
3. Es steht den Basisräten frei, sich zu Verbänden zusammenzuschliessen (siehe Art.6).

Art.6 Weitere Räte

1. Nebst den Basisräten bestehen kommunale Räte, Bezirksräte und kantonale Räte. Sie setzen sich aus mindestens 3 Vollmitgliedern zusammen..

2. Diese Räte legen das politische Aktionsprogramm für das Gebiet, das sie umfassen, fest und führen innerhalb dieses Gebietes die Politik der Partei.
3. Die Räte werden gemäss den in den Wahlordnung festgehaltenen Bestimmung für die Dauer von höchstens 4 Jahren durch Direktwahl gewählt.

Art.7 Der Parteitag

1. Der Parteitag ist das oberste Organ der HP. Er beschliesst die Richtlinien der Partei, das Parteiprogramm und die Statuten. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Er ist insbesondere zuständig für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, die Abnahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts, jede Ergänzung oder Änderung der Statuten (mit 3/4 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten) sowie die Wahl von 2 Rechnungsrevisoren.
3. Der Parteitag trifft sich je nach Bedarf.
4. Er besteht aus der Versammlung der Vollmitglieder.
5. Die Einberufung des Parteitages ist Sache des Parteivorstandes. Dieser setzt Datum, Tagungsort und die provisorische Traktandenliste fest.
6. Die Traktanden sind den Vollmitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Parteitag durch schriftliche Information bekanntzugeben.

Art.8 Der Parteivorstand

1. Der Parteivorstand ist nach dem Parteitag oberstes Organ der HP. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a. Die Durchführung der Parteibeschlüsse.
 - b. Die Führung der Politik der Partei zwischen den Parteitagen.
 - c. Die Ausarbeitung eines Geschäfts- und Rechenschaftsberichts.
 - d. Die Sicherung der Administration der Partei.
 - e. Die Einberufung des Parteitages.
 - f. Die Vertretung der Partei nach aussen.
 - g. Die Ernennung des Repräsentanten der Humanistischen Internationalen
 - h. Die Einberufung der Wahlkommission. Diese ist zuständig für die Ausarbeitung des Wahlreglements, welches eine überproportionale Beteiligung der Minderheiten innerhalb der Partei gewährleisten soll. Diese Wahlkommission ist verantwortlich für eine ordnungsgemässe Durchführung der internen Wahlen der HP.
2. Der Parteivorstand der HP trifft sich je nach Dringlichkeit, mindestens aber einmal jährlich.
3. Er besteht aus mindestens 4 Vollmitgliedern und gliedert sich in die einzelnen Sekretariate.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Parteivorstand besondere Kommissionen bilden.
5. Der Parteivorstand wird von den Mitgliedern der HP, gemäss den in der Wahlordnung festgehaltenen Bestimmungen, für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
6. Jedes Mitglied des Parteivorstandes hat die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art.9 Finanzen

1. Die Finanzmittel der HP stammen aus:
 - a. Einnahmen aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen.
 - b. Spenden.
 - c. Verkauf von Schriften, Abzeichen, etc..
 - d. Sonstige Aktivitäten, die in Einklang mit den Parteizielen unternommen werden..
2. Die Finanzmittel der HP dürfen ausschliesslich zur Erreichung der Parteiziele verwendet werden.
3. Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Kalenderjahr für jedes Vollmitglied mindestens Sfr. 120.-.
4. Die HP haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen.

Art.10 Parteiauflösung

1. Die Auflösung der Partei erfolgt durch Parteitagsbeschluss, wobei mindestens 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen.
2. Über die Verwendung des Parteivermögens im Falle der Auflösung entscheidet der Parteitag.
3. Beschlüsse bezüglich der Auflösung der Partei werden durch das Ergebnis einer Urabstimmung bestätigt oder aufgehoben. Das zur Auflösung notwendige Mehr beträgt ebenfalls 4/5 aller Stimmen.

Art.11 Inkrafttretung

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 14. September 1998 in Zürich beschlossen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen damit die Statuten vom 18.Juli 1993.